



Gemeinde Ueberstorf

Ausführungsreglement zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

vom 22.05.2012

Art. 4 lit. 2 und 3 und Art. 8 angepasst durch den Entscheid
des Gemeinderats vom 21.11.2016
(in Kraft per 1.2.2017)

Der Gemeinderat Ueberstorf, gestützt auf:

- das Reglement zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Ueberstorf (kurz: Abfallreglement) vom 23.03.2001

erlässt:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Sinn und Zweck

Das Abfallreglement der Gemeinde Ueberstorf vom 23.03.2011 sieht in Artikel 16 vor, dass der Gemeinderat - innerhalb der von der Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen - in einem Ausführungsreglement folgende Beträge festlegt:

- die Benützungsgebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren

II TARIFE

Art. 2 Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Art. 21)

Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sackgebühr und/oder Abfallmarken).

Art. 3 Grundgebühr (Art. 22)

- ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten, sofern diese nicht durch die Sackgebühr und /oder den Verkauf von Abfallmarken gedeckt sind.
- ² Die Grundgebühr wird einmal jährlich (jeweils am 01.07. im Voraus) beim Verursacher erhoben.
- ³ Die Grundgebühr wird auf **Fr. 50.- pro Haushalt pro Jahr** festgelegt.

Art. 4 Proportionale Gebühr (Art. 23 - 25)

- ¹ Die proportionalen Gebühren sind abhängig von der jeweiligen Aufnahmekapazität der verwendeten Abfallbehälter.
- ² Die Gemeinde stellt ab dem 01.02.2017 nur noch Kehrrichtmarken für eigens beschaffte Behältnisse (Säcke / Behälter / Container) zur Verfügung - dies in den Grössen 17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter und 800 Liter. Bei nicht normierten Behältnissen muss im Zweifelsfall die nächst höhere Kapazität verwendet werden.

³ Die proportionalen Gebühren sind wie folgt festgelegt (Preis pro Stk.):*

Kapazität:	Kehrrechtsack	Marke
17 Liter	wird nicht mehr angeboten	CHF 1.50
35 Liter	wird nicht mehr angeboten	CHF 3.00
60 Liter	wird nicht mehr angeboten	CHF 5.00
110 Liter	wird nicht mehr angeboten	CHF 9.00
800 Liter	wird nicht mehr angeboten	CHF 56.00

* Neues Angebot durch Entscheid des Gemeinderats vom 21.11.2016

Art. 5 Gebühren für Sperrgut (Art. 26)

- ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinsperrgut (1m x 0.5m, max. 25 kg) wird auf Fr. 4.40 pro Marke festgelegt.
- ² Die Gebühr für die Entsorgung von Grosssperrgut (2m x 0.5m, max. 50 kg) wird auf Fr. 8.80 (2 Marken à Fr. 4.40) festgelegt. Das Grosssperrgut kann auch direkt bei geeigneten Entsorgungs- oder Verkaufsstellen entsorgt werden.

III RECHTSMITTEL

Art. 6 Rechtsmittel

- ¹ Alle in Anwendung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen gefassten Entscheide des Gemeinderats, einer kommunalen Dienststelle oder einer vom Gemeinderat beauftragten Stelle können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Gegen die vom Gemeinderat bei der Beantwortung von Einsprachen gefassten Entscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.
- ³ Einsprachen sind schriftlich einzureichen und müssen die Begründung sowie die Rechtsbegehren enthalten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Aufhebung

Der Entscheid des Gemeinderats vom 25.04.2006 wird durch dieses Ausführungsreglement aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Ausführungsreglement tritt durch Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Die erwähnten Tarife für die Grundgebühr werden ab dem 01.07.2012 angewendet. Die durch den Entscheid des Gemeinderats vom 21.11.2016 angepassten proportionalen Gebühren treten per 1.2.2017 in Kraft.
- ² Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen bedingen einen vorgängigen Entscheid des Gemeinderats.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats Ueberstorf am 22.05.2012
Angepasst durch Beschluss des Gemeinderats Ueberstorf am 21.11.2016

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Portmann

Das Ausführungsreglement wird in drei Exemplaren ausgestellt. Je ein Dokument wird dem Oberamt des Sensebezirks, Tafers und dem Amt für Gemeinden, Freiburg zugestellt.